

A1NEU Antrag auf Änderung der Satzung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 8. Beschlüsse

Antragstext

1 Satzung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. in der Fassung vom 10. September 2022

2 Präambel

3 Im Jugendnetzwerk Lambda e.V. haben sich Landesverbände, Jugendgruppen im Sinne
4 von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen
5 zusammengeschlossen, die lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und
6 queere Jugendliche vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer
7 Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration
8 lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer Jugendlicher in
9 die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in die
10 jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen zu fördern. Besonders unterstützt
11 werden sollen dabei Jugendliche in den neuen Bundesländern.

12 § 1 Name und Sitz des Vereins

13 (1) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda e.V.

14 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des
15 dortigen Amtsgerichts eingetragen.

16 (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

17 § 2 Vereinszweck

18 (1) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung
19 erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den
20 Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet
21 werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher
22 Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

23 (2) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören:

24 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,
25 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

26 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

27 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

28 4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,

29 5. Kinder- und Jugenderholung und

30 6. Jugendberatung.

31 (3) Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer
32 Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in
33 erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen
34 anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die
35 Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

36 (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

37 (5) In Bundesländern, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich
38 der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung
39 bestehender Initiativen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.

40 § 3 Finanzen

41 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im
42 Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein
43 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
44 Zwecke.

45 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
46 Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln
47 des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
48 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

49 § 4 Mitgliedschaft

50 (1) Vollmitglieder des Vereins können sein: 1. Jugendgruppen und Projekte der
51 Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen,
52 im folgenden Mitgliedsgruppen, 2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre
53 nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer aktiven
54 Mitarbeit im Jugendnetzwerk Lambda interessiert sind, im folgenden
55 Einzelmitglieder und 3. Landesverbände nach §5.

56 (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen,
57 nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden,
58 die die Ziele des Jugendnetzwerks Lambda unterstützen.

59 (3) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27.
60 Geburtstag Fördermitglieder werden. Werden sie keine Fördermitglieder, ruht ihre
61 Mitgliedschaft für ein Jahr, bevor sie durch einen Vorstandsbeschluss von der
62 Mitgliederliste gestrichen werden.

63 (4) Eine Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag auf
64 Aufnahme entscheidet der Vorstand.

65 (5) Die Mitgliedschaft endet durch 1. Auflösung der juristischen Person bzw. des
66 nicht rechtsfähigen Vereins, 2. Austritt, 3. Ausschluss, 4. Tod des Mitglieds
67 oder 5. Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 6 Satz 2. Ein
68 Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine andere
69 Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.

70 (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine
71 Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger Mahnung in
72 Textform nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der zweiten
73 Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die
74 Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen
75 nicht.

76 (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein
77 ausgeschlossen werden, wenn 1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen
78 hat,
79 2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda e.V.

- 80 widerspricht,
81 3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks
82 nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist oder
- 83 4. es Äußerungen tätigt, welche mit den Zielen des Vereins oder der freiheitlich
84 demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Das Tragen und Zeigen
85 verfassungswidriger Zeichen und Symbole steht dem gleich.
- 86 (8) Ein Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.
87 Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied
88 unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich
89 oder in Textform vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des
90 Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss
91 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim
92 Vorstand
- 93 in Textform eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die
94 Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu
95 informieren.
- 96 (9) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein.
97 Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in
98 geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine
99 Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 100 (10) Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz und
101 Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz im räumlichen Einzugsbereich eines
102 Landesverbandes gemäß § 5 haben oder ihn an einen Ort verlegen, zu dem ein
103 Landesverband gemäß § 5 besteht, erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im
104 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen
105 Landesverband.
- 106 (11) Ein Austritt aus dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. lässt die Mitgliedschaft in
107 einem Landesverband unberührt,
- 108 wenn dieser eine eigene Mitgliederliste führt.
109
- 110 (12) Führen Landesverbände keine eigene Mitgliederliste, ist die Satzung des
111 Jugendnetzwerk Lambda für die Führung seiner Mitgliederliste maßgebend.
112
- 113 (13) Einzel- und Fördermitglieder sowie Mitgliedsgruppen und Landesverbände sind
114 verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder in
115 den Daten, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
116
- 117 (14) Mitgliedsgruppen teilen dem Verein jährlich ihre aktuellen Mitgliedszahlen
118 (im Fall von eingetragenen Vereinigungen) oder ihre durchschnittliche Anzahl an
119 Gruppenmitgliedern (im Fall von Jugendgruppen) mit.
- 120 (15) Für minderjährige Einzelmitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen
121 Vertreter*innen bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts nicht erforderlich.
- 122 § 5 Landesverbände
- 123 (1) Ein eingetragener Verein kann als Landesverband Mitglied im Jugendnetzwerk
124 Lambda e.V. werden, wenn

- 125 1. in der Satzung des Vereins ein räumlicher Einzugsbereich definiert ist, der
126 sich mit den Grenzen eines oder mehrerer bestehender Bundesländer der
127 Bundesrepublik Deutschland deckt,
- 128 2. die Mitgliedschaft im Verein nur für Personen möglich ist, die ihren ersten
129 Wohnsitz in diesem Bereich haben,
- 130 3. bei Wegzug eines Mitglieds aus dem Einzugsbereich die Mitgliedschaft zum
131 Jahresende erlischt,
- 132 4. sich der räumliche Einzugsbereich des Vereins nicht mit denen bestehender
133 Landesverbände des Jugendnetzwerk Lambda e.V. überschneidet,
- 134 5. der Vereinszweck dem des Jugendnetzwerk Lambda e.V. nicht widerspricht und
135 6. der Vereinsname die Worte „Jugendnetzwerk Lambda“ enthält.
- 136 (2) Die Aufnahme als Landesverband ist in Textform
137 zu beantragen. Die Aufnahme ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 138 (3) Der Satzung sowie Änderungen der Satzung eines Landesverbandes muss der
139 Vorstand zustimmen.
- 140 (4) Der Vorstand kann die Anerkennung eines Landesverbandes aufheben, wenn
141 1. ein unter (1) genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt wird,
142 2. der Vorstand die Zustimmung nach (3) ablehnt oder
143 3. der Landesverband einen Beschluss des Verbandsrats nach § 8 (1) missachtet.
144 Mit der Aufhebung der Anerkennung wandelt sich die Mitgliedschaft des
145 Landesverbandes zum Jahresende in die einer Mitgliedsgruppe um. Gegen die
146 Umwandlung kann der Landesverband Berufung an die Mitgliederversammlung
147 einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des
148 Umwandlungsbescheides beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Über eine
149 fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche
150 Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als
151 umgewandelt. Die Mitgliederversammlung ist über jede Umwandlung zu informieren.
- 152 § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der
153 Verbandsrat, der Vorstand und die Kassenprüfer*innen.
- 154 § 7 Mitgliederversammlung
- 155 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 156 (2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk
157 Lambda Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter
158 sowie das passive Wahlrecht.
- 159 (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerks
160 Lambda entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
- 161 1. Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei Stimmen.
162 2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine
163 Stimme.
164 3. Landesverbände: Jeder Landesverband besitzt vier Stimmen.

165 4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine
166 Stimme wahrnehmen.

167 (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

168 (5) Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:

169 1. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,

170 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

171 3. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,

172 4. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfer*innenberichten,

173 5. Entlastung des Vorstands,

174 6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,

175 7. Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,

176 8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Landesverbände sowie

177 9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des
178 Vereins.

179 (6) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat
180 unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in geeigneter Form zur
181 Mitgliederversammlung ein. Als geeignet gelten insbesondere die Veröffentlichung
182 in der Verbandszeitschrift out!, die postalische Zusendung, die Zusendung per E-
183 Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene sowie die Veröffentlichung auf der
184 Internetpräsenz des Vereins.

185 (7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die
186 Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen
187 vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im
188 Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so
189 eingereichten Anträgen können jederzeit in Textform gestellt werden.

190 (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
191 wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder die
192 Mehrheit der Landesverbände oder ein Viertel aller Vollmitglieder dies in
193 Textform beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche
194 Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen
195 einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die
196 Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

197 (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine*n
198 Schriftführer*in.

199 (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
200 abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit
201 notwendig, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung
202 des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
203 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

204 (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung
205 ordnungsgemäß i.S.d. §7 (6) erfolgt ist und die anwesenden Vorstandsmitglieder
206 nicht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer*innen stellen.

207 (12) Aus besonderem Grund kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle
208 Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der
209 Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung
210 mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller
211 Teilnehmer*innen in eine für Mitglieder und angemeldete Gäste zugängliche Video-
212 oder Telefonkonferenz. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig per
213 E-Mail zugeschickt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen
214 Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die
215 Mitgliederversammlung nach §7. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die
216 Auflösung des Vereins ist unzulässig.

217 (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das
218 von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

219 (14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung
220 können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäst*innen ausgeschlossen werden.

221 § 8 Verbandsrat

222 (1) Der Verbandsrat ist das gemeinsame Gremium des Bundesverbandes und der
223 Landesverbände des Jugendnetzwerks Lambda. Er kann über die gemeinsamen
224 Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Jugendnetzwerks Lambda e.V. auf Landes-
225 und Bundesebene beschließen. Die Beschlüsse des Verbandsrates müssen auf der
226 Grundlage und im Sinne dieser Satzung gefasst werden. Sie sind Richtlinien für
227 die Arbeit des Bundesverbandes und der Landesverbände. Der Verbandsrat dient
228 insbesondere der Vernetzung zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden,
229 der Vernetzung innerhalb der Landesverbände, der inhaltlichen und strukturellen
230 Weiterentwicklung des Bundesverbandes und der Landesverbände, dem Austausch von
231 Erfahrungen und Ideen, der Entwicklung gemeinsamer Projekte, der gegenseitigen
232 Unterstützung sowie der Fortbildung.

233 (2) Der Verbandsrat setzt sich aus zwei Vertreter*innen des Vorstandes und je
234 zwei Vertreter*innen jedes Landesverbandes zusammen. Besteht in einem Bundesland
235 kein vom Bundesverband anerkannter Landesverband, so können alle
236 Mitgliedsgruppen aus dem entsprechenden Bundesland gemeinsam zwei
237 Vertreter*innen beratend in den Verbandsrat entsenden.

238 (3) Im Verbandsrat sind die Vertreter*innen des Vorstandes und der
239 Landesverbände antrags- und stimmberechtigt. Jede natürliche Person kann im
240 Verbandsrat nur eine Stimme wahrnehmen.

241 (4) Beschlüsse des Verbandsrates sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.
242 Kann kein Konsens erreicht werden, so sind zur Beschlussfassung mindestens zwei
243 Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die unterlegene Meinung hat die
244 Möglichkeit, ihre Position in einem Minderheitsvotum darzustellen.

245 (5) Vom Verbandsrat gefasste Beschlüsse werden, zusammen mit abgegebenen
246 Minderheitsvoten, auf der Homepage des Bundesverbandes veröffentlicht.

247 (6) Der Verbandsrat tritt zweimal jährlich zusammen, sofern er dies nicht anders
248 beschließt. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen

249 mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ein außerordentlicher
250 Verbandsrat ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der
251 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mindestens zwei Landesverbände dies
252 in Textform beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

253 (7) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsrats ist gegeben, wenn mindestens die
254 Hälfte der Landesverbände nach §5 durch mindestens eine*n Vertreter*in anwesend
255 ist.

256 (8) Beschlussvorlagen für den Verbandsrat nach sind in Textform mindestens zwei
257 Wochen vor Zusammentritt beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern
258 des Verbandsrats vom Vorstand umgehend zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge
259 zu so eingereichten Beschlussvorlagen können jederzeit in Textform gestellt
260 werden.

261 (9) Der Verbandsrat entscheidet über eine eigene Geschäftsordnung.

262 (10) Der Verbandsrat tagt mitgliederöffentlich. Weiteren Personen kann die
263 Teilnahme am Verbandsrat vom Verbandsrat gestattet werden.

264 (11) Aus besonderem Grund kann ein Verbandsrat als virtuelle Versammlung
265 abgehalten werden. Die Regelungen des § 7 (12) sind analog anzuwenden.

266 § 9 Der Vorstand

267 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

268 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
269 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

270 (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mehr als die
271 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

272 (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26
273 BGB.

274 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand
275 berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden
276 Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung gemäß § 9 (3) zu bestätigen. Die
277 Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen
278 Vorstandsmitglieder.

279 (6) Ein außerordentlicher Austritt aus dem Vorstand ist den verbleibenden
280 Vorstandsmitgliedern gegenüber in Textform anzuzeigen.

281 (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der
282 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines*r Nachfolgers*in abgelöst
283 werden.

284 (8) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

285 (9) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

286 1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und
287 Durchführung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats,

288 2. die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der
289 Buchführung und des Kassenberichts,

290 3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,

291 4. die Fach- und Dienstaufsicht,

292 5. die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,

293 6. die Vertretung des Verbandes im Verbandsrat und nach außen sowie

294 7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

295 (10) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung

296 rechenschaftspflichtig.

297 (11) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des

298 Vorstandes, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden

299 Vorstandsmitglieder.

300 § 10 Die Kassenprüfer*innen

301 (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens

302 zwei Kassenprüfer*innen.

303 (2) Ein_e Kassenprüfer*in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder

304 in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

305 (3) Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die Buchführung des Vorstands und

306 fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich

307 vorgetragen wird.

308 § 11 Geschäftsführung

309 (1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt,

310 eine Geschäftsführung zu berufen und weitere hauptamtlich Beschäftigte

311 anzustellen. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem

312 Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

313 (2) Die Geschäftsführung kann die Stellung einer besonderen Vertretung gemäß §

314 30 BGB haben. Zuständig für die Bestellung und Abberufung ist der Vorstand.

315 § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

316 (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

317 (2) Vereinsmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des

318 Vereins eine steuerfreie Aufwandsentschädigung iSd. §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EstG

319 gewährt werden.

320 (3) Den Vorstandsmitgliedern kann für die Amtsausübung eine

321 Aufwandsentschädigung iSd. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Ferner können die

322 Vorstandsmitglieder für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben,

323 angemessen vergütet werden. Maßstab der Angemessenheit sind die gemeinnützige

324 Zielsetzung und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

325 (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 und Abs. 3

326 dieser Satzungsregelung trifft der Vorstand.

327 (5) Im Übrigen haben Vereins- und Vorstandmitglieder einen

328 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

329 durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

330 § 13 Auflösung des Vereins

331 (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den
332 Mitgliedern mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen
333 werden.

334 (2) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb
335 von zwei Monaten in Textform durchzuführen, wenn dies durch die
336 Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
337 beschlossen wird.

338 (3) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so
339 erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

340 (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen
341 an die HannchenMehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, die es
342 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
343 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des
344 Finanzamtes ausgeführt werden.

345 § 14 Schlussbestimmungen

346 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in
347 Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen. Beitragsordnung des
348 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.
349 Mai 2003 in Erfurt

350 (1) Mitglieder des Jugendnetzwerks entrichten folgende Beträge an den Verein:

351 1. Einzelmitglieder: beitragsfrei

352 2. Gruppenmitglieder: beitragsfrei

353 3. Landesverbände: beitragsfrei

354 4. Fördermitglieder: monatlich mindestens 2 EUR

355 (2) Die Jahresbescheide werden vom Vorstand zu Jahresbeginn bzw. zur Aufnahme
356 verschickt. Beiträge werden für ein Kalenderjahr entrichtet und sind bis zum
357 Ende des 1. Quartals bzw. mit Neuaufnahme in den Verein zu begleichen.

358 (3) weggefallen

359 (4) Beitragsbescheinigungen ab einem Wert von 200 Euro zur Einreichung beim
360 Finanzamt werden Einzel- und Fördermitgliedern auf Wunsch am Jahresende
361 ausgestellt.